

Erlebnisbericht und Einschätzung zur Verhandlung der CETA-Klagen beim Bundesverfassungsgericht 12.10.2016

Matthias Böhringer 16.10.2016

Gegenstand:

Vor dem Hintergrund der geplanten Unterschrift des EU-Rates unter CETA am 27. Oktober und der Entscheidung dazu von den EU-Handelsminister am 18. Oktober, hatte das Bundesverfassungsgericht am 12. Oktober über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verhandelt. Die Kläger wendeten sich gegen eine Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der EU zu den von der EU-Kommission vorgeschlagenen Beschlüssen:

- Unterzeichnung des „Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA, C für umfassend)
- - dieses vorläufig anzuwenden

Siehe PM des BVG mit Verhandlungsgliederung

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-068.html>

Bekanntgabe der Verhandlung:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-067.html>

CETA ist erst seit dem 8. Juni 2016 auf deutsch offiziell verfügbar. Der Text ist sehr sperrig und ohne Inhaltsangabe. Diese wird von NGOs erarbeitet. Siehe im Anhang

Der CETA-Vertrag zum Download beim Bundeswirtschaftsministerium

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-vorschlag-fuer-einen-beschluss-ueber-die-unterzeichnung-des-wirtschafts-und-handelsabkommens-zwischen-kanada-und-der-eu,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Ich war am Verhandlungstag, 12. Oktober im Bundesverfassungsgericht. Mit der Vollmachtserklärung zur Klage von Frau Grimmenstein bin ich quasi Mitkläger.

Personen im Gericht:

Verhandelt wurde vom zweiten Senat

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Zweiter-Senat/zweiter-senat_node.html

Dieser besteht aus 8 Richtern, davon 4 Männer, 4 Frauen.

Präsident: Prof. Dr. Voßkuhle

Tonangebend bei den Fragen waren neben Präsident Vosskuhle, Richter Prof. Dr. Peter Huber und auch Richter Peter Müller, ehem Ministerpräsident des Saarlandes.

Richtung Richterbank saßen rechts die Kläger mit ihren Anwälten an 3 Tischreihen, dahinter eine Tischreihe für wissenschaftliche Mitarbeiter des BVG

Kläger:

1. Frau Marianne Grimmenstein, 70 aus Lüdenscheid. Sie wird vom Berliner Büro der Petitionsplattform change.org unterstützt. 2014 hatte Frau Grimmenstein bereits im Alleingang eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, die abgewiesen wurde. Von Campact und NGOs wurde sie dabei nicht unterstützt. Das Berliner Büro von change.org motivierte daraufhin zu einer Petition mit Aufruf für Anwaltskosten zu sammeln. Über diese Petition haben ich und 68.057 andere Mitkläger Frau Grimmenstein mit einer Vollmacht unterstützt.

<http://blog.change.org/de/feed/ceta-klage>

<https://www.change.org/p/bürgerklage-gegen-ceta>

Frau Grimmenstein wird vertreten von Anwalt Prof. Dr. Andreas Fisahn und einem weiteren Anwalt

2.+3.+4. Bündnis Foodwatch/ Campact / Mehr Demokratie. Vor Ort war u.a. Herr Thilo Bode von Foodwatch und Anwalt Bernhard Kempen

<https://www.ceta-verfassungsbeschwerde.de>

<http://www.foodwatch.org/de/presse/pressemitteilungen/verfassungsbeschwerde-nein-zu-ceta-aktionsbuendnis-aus-campact-foodwatch-und-mehr-demokratie-startet-buergerklage-gegen-freihandelsabkommen-zwischen-eu-und-kanada/>

Das Bündnis startete am 30.5.2016 mit einem Unterstützeraufruf und konnte 125.000 Mitkläger mit ihrer Vollmacht sammeln.

Zusammen mit der Klage von Frau Grimmenstein forderten damit 193.000 Kläger die Unterlassung, den Vorschlägen der EU-Kommission zu folgen

5. Die Linksfraktion im Deutschen Bundestag. Vor Ort war Herr Klaus Ernst, der selbst sprach.

Die Bundesregierung

Die Bundesregierung war mit einer großen Mannschaft angereist und besetzte Richtung Richterbank auf der linken Seite 4 Tischreihen. Ganz vorne rechts außen saß Bundeswirtschaftsminister **Sigmar Gabriel** nahe am Rednerpult. Links daneben saß der Bevollmächtigte der Bundesregierung Herr **Prof. Dr. Franz C Mayer**. Herr Mayer ist des Herrn Gabriel sein Lakai für die schmutzige Vertragsarbeit
<https://volksbetrugpunkt.net.wordpress.com/tag/prof-dr-franz-mayer/>

In der Hauptsache sprach Minister Gabriel. Einleitend sprach Herr Mayer, dem Herr Gabriel zur Seite sprang und Unsicherheiten beim vagen Vertragstext mit politischen Schwammigkeiten („wir verstehen dass so“) zu ummanteln. Der Rest wurde mit farblosen Gesichertern aufgefüllt, darunter auch viele Jungspunte. Bei diesen fragte ich mich, wie man nur bei einem Werk mit so großer Tragweite und eine lange Zukunft vor Augen mitarbeiten kann.

Besucher

Hinter Klägern und Bundesregierung nahmen die Besucher auf Stühlen Platz.

Demonstranten

Vor dem Bundesverfassungsgericht gab es keinen einzigen Demonstrant.

Die Verhandlung

Durchgereichte Sätze

Am Verhandlungstag (12.10.) sprach der Anwalt von Campact/Foodwatch/ Mehr Demokratie zum Gericht und Seitenblick auf Herrn Gabriel:

Sie werden gleich hören, dass CETA die Regeln für den globalen Handel setze und ohne CETA dann China diese Regeln setzen wird. Und dass wir ohne CETA zurückfallen.

Genauso sagte es dann Gabriel. Diese politischen Aussagen nahm das Gericht in die Begründung auf.

Die Position der Kläger

Mit Eröffnung der Verhandlung hatten die Kläger das Wort. Es sprachen Herr Ernst von der Linksfraktion im Bundestags und die Anwälte von Frau Grimmenstein und des Bündnisses.

Klaus Ernst von den Linken ließ kurz die großen Demonstrationen Revue passieren, um zu verdeutlichen, dass sich sehr viele Menschen in Deutschland und Europa gegen die Abkommen wenden. Weiter ging er darauf ein, dass dies ein schlechtes Abkommen ist.

Von den Klägern wurde CETA zum „unechten Freihandel“ eingeordnet. Es bringt nur einem Teil der Wirtschaft und erst recht nur einem Teil der Bevölkerung Vorteile, eben der Konzerne.

Zitiert wurden die Ergebnisse einer von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Auswirkung zum Wachstum durch CETA, wonach es in einem Zeitraum von 6 bis 10 Jahren nur zu einem Wachstum von 0,03 bis 0,08 % komme.

http://akeuropa.eu/de/ak-und-oegb-in-bruessel-wie-geht-s-weiter-mit-ceta.html?cmp_id=7&news_id=2887&vID=15

Gerügt wurden die vielen offenen Begriffe und die „verschobelte“, also die unklare Nennung der Vertragspartner.

Die Position der Bundesregierung

Nach den Klägern erhielt die Bundesregierung das Wort.

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel sagte genau die politischen aber für CETA nicht rechtfertigenden Sätze, was der Anwalt des Bündnisses voraussagte das Herr Gabriel sagen würde um von den Ungeheuerlichkeiten des Vertrags abzulenken und ein Denkverbot zu verhängen: Ohne CETA würden andere die Regeln des globalen Handels bestimmen. Jahrelang hat man auf die Globalisierung geschimpft, nun könne man mit CETA endlich den Welthandel gestalten, statt gestaltet zu werden.

Weiter pries der Gabriel, Kanada sei uns am nächsten und näher als manches EU-Land und hätte einen super Umweltschutz (ungeachtet des Umweltfrevels mit den Ölsanden und der Gier auf den Bergabbau mit Zyanid zur Gewinnung der letzten Goldreste in Rumänien)

CETA sei ein modernes Abkommen. Es sei viel besser als die ganzen Abkommen, die jahrelang geheim verhandelt und ratifiziert wurden. Die Standards würden gesichert werden. Im Wirtschaftsministerium war man ohnehin verwundert, dass CETA überhaupt öffentlich verhandelt wurde. Es gab ja auch kein öffentliches Interesse wie Abkommen mit Entwicklungsländern gestaltet werden.

→ Von den Anwälten wurde später dann auch erwidert dass die jahrelange Praxis im Geheimen (und geringes öffentliches Interesse in Folge) eben auch nicht gut war. Bloß weil es bislang keinen Protest gab waren die anderen Abkommen nicht besser. CETA sei immer noch nach dem alten kolonialen Muster gestrickt, obwohl es in der EU und Kanada ein sicheres Rechtswesen gibt.

Der Wirtschaftsminister skizzierte dunkle abgeschottete Zeiten für Deutschland und die EU, wenn CETA nicht zustande käme. Wenn schon das vorläufige Inkrafttreten versagt würde, dann sei dies ein schlechtes Zeichen für Kanada und die Verhandlungen würden platzen. Gerade Deutschland habe viele

Verbesserungen in den Vertrag gebracht, so dass Deutschland trotz der Zugeständnisse jetzt nicht den Rückzieher machen könne. Deutschland wird dann nicht mehr als Vertragspartner ernst genommen. Niemand würde dann mehr mit der EU ein Freihandelsabkommen anstreben (innerlicher Beifall).

→ Diese Schwarzmalerei übernahm das BfV in die Begründung. Das BfV hat also für seine Begründung keine wissenschaftliche Expertise herangezogen.

Im Schlussplädoyer ging es Gabriel nur noch ums Prinzip und Gesichtswahrung als ernster Vertragspartner. Für das Wachstum braucht man CETA nicht. Gabriel sagte im O-Ton, die Effekte von CETA auf das Wachstum seien so niedrig, dass Kursschwankungen +... bedeutsamer sind.

Das Bohren der Richter

Nach den Plädoyers gingen die Richter auf verschiedene offene Punkte des Vertrags ein, die für die Zuständigkeit und Rückholbarkeit des Vertrags von Bedeutung sind.

Strategisch bedeutsam ist die Frage, ob CETA ein gemischtes Abkommen ist oder nicht („EU-only“). Denn eigentlich wollen die Bündnisse gegen CETA eine Mitsprache der Länder. Für den Moment ist es aber von großer Bedeutung, wenn CETA „EU-only“ wäre, da dann schon mit der Freigabe der Handelsminister die EU freie Bahn hätten und damit das Urteil folgenreicher. Ins Gespräch kam die aktuelle Verhandlung des Freihandelsabkommens mit Singapur vor dem EU-GH über die Frage, ob dieses ein gemischtes Abkommen sei. Die Entscheidung wird auch für CETA Orientierung geben.

Eindeutig Nicht-EU-only, also mit erforderlicher Zustimmung der Länder wurden die Kapitel 8, 14, 21, 22 und 23 genannt.

→ Investitionen, Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr, Regulierungszusammenarbeit, Handel und nachhaltige Entwicklung, Handel und Arbeit

Das Wort des Tages war „verschobelt“. Damit wurde von einem Anwalt die unklare Nennung der Vertragspartner gerügt. Vosskuhle zitierte den Vertragstext: „Vertragspartner sind die EU oder die Länder oder die EU und die Länder“ je nach Textstelle.

Wer Vertragspartei ist kann entscheidend darüber sein, ob das vorläufige Inkrafttreten zurückgenommen werden kann. Gabriel hielt das mit den jetzigen Bedingungen bereits gegeben.

Siehe Text aus Kapitel 30 „ c) Eine Vertragspartei kann die vorläufige Anwendung durch schriftliche Notifikation der anderen Vertragspartei beenden. Die Beendigung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Notifikation wirksam.“

“

→ Nur wenn Deutschland auch Vertragspartei ist, kann Deutschland eine Beendigung der vorläufigen Anwendung bewirken.

Franz Mayer verteidigte als Erster den Vertragstext und dessen „gute“ Interpretation. Zur Seite sprang ihm dann Herr Gabriel mit „Wir verstehen das so....“ Herr Gabriel unterstellte sich, der EU und Kanada ein Handeln und Vertragsauslegung des Textes im für die Bürger guten Sinne.

Gabriel versuchte vor den Richtern den wagen Vertragstext mit dem Verweis auf bekleidete Konkretisierungen wie dieses und jenes im Sinne der Bundesregierung zu verstehen sei zu retten. Richter Müller fragte dann, warum man das dann nicht gleich in den Vertragstext reinschreibt.

Unter die Lupe genommen wurde Artikel 26 mit den gemischten CETA-Ausschüssen. Sie haben das oberste Wort, wie der Text auszulegen ist. Laut Herrn Gabriel ist es üblich, dass dort offene Dinge „konkretisiert“ werden. Diese Konkretisierung würden nicht den Kern des Textes verändern (Also wieder mal eine Interpretation des Ministers mit echtem oder gespielten Glauben an das Gute im Menschen). In diesem Zusammenhang ging es um die Übertragung von Hoheitsrechten, wo ein Abkommen mit Korea als Beispiel herangezogen werden kann.

Laut Herrn Mayer fallen die Konkretisierungen in die Kategorie zur Regelung von innerstädtischen Duty-free-shops.

Richter Müller hielt den Kapitel 30 Absatz 2 unnötig. Nach diesem könne der Vertrag mit den gemischten Ausschüssen verändert werden. Minister Gabriel beteuerte, man werde nicht an den Verträgen herumdoktern.

Das Urteil

Das Bundesverfassungsgericht hat politische Statements von Gabriel in die Begründung eingebaut:

Ein Scheitern von CETA würde zu einer Beeinträchtigung der Außenhandelsbeziehungen zwischen der EU und Kanada führen und die Verhandlung künftiger Abkommen beeinflussen. Die internationale Stellung der EU und Deutschlands als verlässlicher Partner und damit die Gestaltungsfreiheit sei damit negativ beeinflusst.

Das Gericht verließ sich zudem auf Beteuerungen der Bundesregierung. Hier ist sie beim Wort zu nehmen (siehe PM des BVerfG zum Urteil).

Bei aller Freude der Kläger darüber was nicht vorläufig in Kraft tritt (u.a. Schiedsgerichte, die Kapitel 8,14,21,22,23) muss beobachtet werden, was die Vertragsparteien nun mit den vielen vorläufig in Kraft tretenden Kapitel anfangen. Zeigt CETA schon in der Probezeit die Zähne oder halten sich EU/Kanada über die Jahre bis zur endgültigen Ratifizierung zurück? Vorläufig in Kraft treten z.B. Kapitel 5 Pflanzenschutz, 13 Finanzdienstleistungen und Kapitel 17 Wettbewerbspolitik.

Auch bei den Auflagen ist Obacht angesagt:

- der Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung darf nur die Bereiche von CETA umfassen, die unstreitig in der Zuständigkeit der EU liegen
 - → Genau hier sah die Bundesregierung die Dinge schneller als „EU-only“
- für die gemischten CETA –Ausschüsse muss eine demokratische Rückbindung gewährleistet sein
 - Beim demokratischen Verständnis der Bundesregierung und der EU habe ich die Befürchtung, dass man dies bereits mit einer atomaren Spur meines demokratischen Willens gegeben sieht. Braucht dann der Bevollmächtigte Herr Mayer nur Herrn Gabriel zu fragen?
- Die Auslegung von Art 30.7 Abs3 Buchstabe c CETA muss eine einseitige Beendigung der vorläufigen Anwendung durch Deutschland ermöglichen.
 - Da muss Herr Gabriel eine hieb- und stichfeste Klausel einbringen die über seine Beteuerung hinaus geht.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-071.html>

Wettbewerbspolitik Seite 255ff

Die Vertragsparteien räumen ein, dass

wettbewerbsfeindliches Geschäftsgebaren das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und die

Vorteile der Handelsliberalisierung zunichtemachen kann.

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Maßnahmen nach Artikel 17.2 Absatz 2 in dem nach ihrem Recht erforderlichen Umfang für die Vertragsparteien gelten.

Absatz2:

2. Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen zum Verbot wettbewerbsfeindlichen Geschäftsgebarens und erkennen an, dass solche Maßnahmen der Verwirklichung der Ziele dieses

Abkommens förderlich sind.

Absatz 3

....

2. Zur Klarstellung:

a) In Kanada ist das **Competition Act, R.S.C. 1985, c. C-34**, bindend für juristische Personen, die

Bevollmächtigte Ihrer Majestät in Vertretung Kanadas oder einer seiner Provinzen sind, und findet in Bezug auf gewerbliche Tätigkeiten, die diese juristischen Personen tatsächlich oder potenziell im Wettbewerb mit anderen Personen ausüben, insoweit Anwendung, als es auch Anwendung finden würde, wenn es sich nicht um Bevollmächtigte Ihrer Majestät handeln würde. Solche Bevollmächtigte können Staatsunternehmen, Monopolinhaber und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder Vorrechten sein.

ANHANG: GLIEDERUNG zum Vertragstext. Link siehe Seite 1

CETA-Text (deutsche Übersetzung vom 8. Juli 2016) [erstellt von Wilfried Pürsten, August 2016]

Inhaltsübersicht

Annex 1 zum Übersendungsschreiben der Kommission vom 5. 7. 2016 =Text des Abkommens, Dokument „EU/CA/de“, Seiten 1 – 491 (3-493/2286)

Kapitel 1: Allgemeine Begriffsbestimmungen und einleitende Bestimmungen S. 7

Kapitel 2: Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren S. 19

Kapitel 3: Handelspolitische Schutzmaßnahmen S. 32

Kapitel 4: Technische Handelshemmnisse S. 37

Kapitel 5: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen S. 46

Kapitel 6: Zoll- und Handelserleichterungen S. 61

Kapitel 7: Subventionen S. 73

Kapitel 8: Investitionen S. 79

Kapitel 9: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel S. 157

Kapitel 10: Vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt von
Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen S. 168

Kapitel 11: Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen S. 184

Kapitel 12: Interne Regulierung S. 190

Kapitel 13: Finanzdienstleistungen S. 196

Kapitel 14: Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr S. 227

Kapitel 15: Telekommunikation S. 233

Kapitel 16: Elektronischer Geschäftsverkehr S. 251

Kapitel 17: Wettbewerbspolitik S. 255

Kapitel 18: Staatsunternehmen, Monopolinhaber und Unternehmen mit
Besonderen Rechten oder Vorrechten S. 259

Kapitel 19: Öffentliche Beschaffungen S. 264

Kapitel 20: Geistiges Eigentum S. 318

Kapitel 21: Regulierungszusammenarbeit S. 370

Kapitel 22: Handel und nachhaltige Entwicklung S. 386

Kapitel 23: Handel und Arbeit S. 393

Kapitel 24: Handel und Umwelt S. 409

Kapitel 25: Bilateraler Dialog und Zusammenarbeit S. 429

Kapitel 26: Verwaltungs- und institutionelle Bestimmungen S. 437

Kapitel 27: Transparenz S. 446

Kapitel 28: Ausnahmen S. 450

Kapitel 29: Streitbeilegung S. 463

Kapitel 30: Schlussbestimmungen S. 482

1_ Der Text wurde auf der Website des BMWi zunächst in verschiedenen Einzelpaketen (Annexe 1 bis 10 oder 15) veröffentlicht; erst später eine

konsolidierte Fassung mit einer durchlaufenden Nummerierung von 1 – 2286. Im Text selbst werden alle Annexe – bis auf die Annexe 3 und 4 – gesondert paginiert. Diese Zählung wird hier als erste, die Paginierung der pdf. anschließend in Klammern gegeben. Von Interesse ist ein

Schreiben der KOM an Ministerrat und EP vom 5. 7. 2016, in dem die Kommission auf ihrer Haltung zu CETA als EU-only beharrt und sich

insbesondere die Rückkehr zu einer verfahrenstechnischen Behandlung von CETA als EU-eigenem Abkommen, das heißt ohne die nationalen

Parlamente, vorbehält. Im Abschnitt 2: Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit heißt es: „...wenn das Gutachten des EuGH in der

Rechtssache A-2/15 vorliegt, müssen die nötigen Schlüsse gezogen werden“, vgl. [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52016PC0444)

uri=CELEX:52016PC0444 , vgl. dazu die Darstellung in der Verfassungsbeschwerde für die Fraktion der Linken vom 15. 7. 2016 von Fischer-

Lescano, S. 13f, 23 f.

Textgrundlage hier: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-vorschlag-fuer-einen-beschluss-ueber-die-unterzeichnung-des-wirtschafts-und-handelsabkommens-zwischen-kanada-und-der-eu,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> –(Basis:

Übersendungsschreiben der Kommission vom 5. 6. 2016: COM(2016) 444 final – Textbasis bei Fischer-Lescano: COM(2016) 443 final,

Annex 1-15 – s. seine Verfassungsbeschwerde S. 7, mit Abweichungen in der Zitierweise insb. für die Begründung der Kommission zum CETA).

Annex 2: Anhänge zu einzelnen Textabschnitten (Dokument „EU/CA/Anhang/de“ 1 – 498 – pdf-Fassung S. 495-1000/2286)

Anhänge 2 A/B: zu Zollabbau S. 1 (495/2286)

Anhang 4 A: Zusammenarbeit über Kfz-Vorschriften S. 85 (581)

Anhänge 5 A – G über sehr unterschiedliche Gegenstände S. 95 (591)

Anhang 8 A: Enteignung S. 136 (632)

Anhang 8 B: Staatsverschuldung S. 138 (634)

Anhang 8 C: Ausschluss von Streitbeilegung S. 140 (636)

Anhang 8 D: Gemeinsame Erklärung zu Art. 8.12 Abs. 6

Anhang 8 E Gemeinsame Erklärung zu Art. 8.16, 9.8 und 28.6 S. 141 (637)

Anhang 8 F: Erklärung Kanadas zu Investment Canada Act S. 142 (638)

Anhang 9 A: Vereinbarung über Inländerbehandlung bei der grenzüberschreitenden

Erbringung von Dienstleistungen S. 143 (639)

Anhang 9 B: Vereinbarung über neue Dienstleistungen ... S. 145 (641)

Anhang 10 A-F S. 147 (643)

Anhänge 13 A-C: zu grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen S. 201 (697)

Anhänge 19. 1- 8: Marktzugangsliste Kanada S. 218 (715)

Anhänge 19. 1 – 8 Marktzugangsliste EU (unterteilt nach Waren, Dienstleistungen

Bauleistungen, unter Waren u.a. Erwähnung von Militärgütern (429 ff) S. 292 (789)

Anhänge 20 A-C (Annex 4?): Ursprungsbezeichnungen S. 447 (949)

Anhang 29 A: Schiedsordnung S. 467 (969)

Anhang 29 B: Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren S. 480 (982)

Anhang 29 C: Mediationsordnung S. 485 (987)

Anhang 30 A: Liste der bilateralen Investitionsabkommen zwischen Kanada und

EU-Staaten S. 491 (993)

Anhang 30 B: Änderung eines Abkommens aus 1989 über Handel mit alk. Getränken S. 492 (994)

Anhang 30 C: Gemeinsame Erklärung zu Wein und Spirituosen S. 497 (999)

Anhang 30 D: Gem. Erklärung über Länder mit Zollunion mit EU S. 498 (1000)

Annex 5: Protokoll über Ursprungsregeln („EU/CA/PI/de“) 38 S. (1002)

Protokoll -Anhänge 1- 7 („EU/CA/PI/Anhang 1 – 7“/de 192 S.(1040

Annex 6: Protokoll über die gegenseitige Anerkennung von Ergebnissen der

Konformitätsbewertungen („EU/CA/PII/de“) mit 3 Anhängen 24 S. (1232

Annex 7: Protokoll über die gegenseitige Anerkennung des Programms für die

Befolgung und Durchsetzung der Guten Herstellungspraxis für

pharmazeutische Erzeugnisse („EU/CA/PIII/de“) 12 S. (1261

Anhänge 1-3 10 S. (1273)

Annex 8: Anhang I („EU/CA/Anh.I/de“) 542 S. (1283

Vorbehalte D: S. 391-414(1676-1699)

Annex 9: Anhang II („EU/CA/Anh.II/de“) 285 S. (1829

Vorbehalte D: S. 199-207(2051-2059)

Annex 10: Anhang III („EU/CA/Anh.III/de“): insb. Vorbehalte Kanadas zu Finanzdienstleistungen auf

148 S. (2138-2286)